

AGB Ing. Peter Mainer

1. Schriftform

Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

2. Geheimhaltung

Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der technischen Dokumente übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden vom Auftragnehmer vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

Auf Wunsch kann eine separate Geheimhaltungsvereinbarung durch den Auftraggeber ausgestellt werden.

3. Tätigkeit für Mitbewerber

Dem Auftragnehmer ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

4. Angebotsgültigkeit

Angebote haben grundsätzlich eine Gültigkeit von 14 Tagen.

5. Stundenabrechnung

Bei Projekten mit Stundenabrechnung werden die tatsächlich geleisteten Stunden monatlich am Monatsende und mit Beilage einer Stundenliste abgerechnet. Die im Vertrag vereinbarten Projektgesamtstunden können um bis zu 10% überschritten verrechnet werden.

6. Spezifikationen (Lasten, Pflichten)

Für eine Angebotserstellung sind sämtliche technische Informationen in Form von eindeutigen Spezifikationen und technischen Zeichnungen erforderlich und müssen freigegeben sein. Für das Erstellen dieser zur Angebotslegung erforderlichen technischen Unterlagen kann ein Angebot eingeholt werden.

7. Ausführung

Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Spezifikationen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zeichnungen und Unterlagensätze werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, normgerecht und unter den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausgeführt. Eine kundenspezifische Ausführung muß vertraglich vereinbart sein.

8. Änderungen

Außerhalb der vertraglichen Vereinbarungen besteht kein Anspruch auf Nachbesserungen.

Änderung und Änderungswünsche durch den Auftraggeber nach Bestellung bedürfen der Schriftform und werden zusätzlich verrechnet.

Bei Änderungen im geringem Ausmaß wird eine Änderungsstundenliste geführt und jeweils am Monatsende verrechnet. Änderungen von größerem Ausmaß bedürfen einer zusätzlichen Bestellung. Änderungen werden in einem Formular festgehalten und müssen vom Auftraggeber bestätigt werden.

9. Abnahme und Freigabe

Bei aufeinander aufbauenden Unterlagen (wie z.B. Schaltpläne und mechanischen Schnittstellenzeichnungen für Leiterplattenlayouts) sind diese vor Beginn der darauf anschließenden Arbeit vom Auftraggeber abzunehmen oder müssen freigegeben sein.

10. Übernahme

Die Übernahme der vom Auftragnehmer erstellten technischen Dokumente erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe der technischen Dokumente schriftlich die Übergabe zu erklären. Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt der technischen Dokumentation die Übernahme erklärt, gilt die Übernahme nach einer Frist von zwei Wochen als erfolgt.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten technischen Dokumente oder einer nicht fachgerechten Fertigung entstehen.

12. Zahlungsmodalitäten

Zahlungsziel ist, soweit nicht anders vereinbart, 10 Tage. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen von 13,75% p.a. zum Rechnungsbetrag hinzu verrechnet werden. Die Berechnung der Verzugszinsen erfolgt statisch pro Kalendertag.

13. Weiterverwendung

Vom Auftragnehmer erstellte Zeichnungsteile dürfen vom Auftraggeber, soweit die Geheimhaltung nicht verletzt wird, weiterverwendet werden.

14. Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in seine Referenzliste aufnimmt.

15. Auftragsfertigung

Die für eine Auftragsfertigung, -montage oder -bestückung zur Verfügung gestellten Bauteile, Materialien und Fertigungsteile müssen den Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechen und durch den Auftraggeber nach den für das Produkt vorgesehenen Funktion und Qualitätsanforderungen ausreichend geprüft sein. Vereinbarung über Abweichendes oder eine Nachbearbeitung von Teilen erfolgt ausschließlich schriftlich.

Die für die Fertigung nötigen Teile müssen vor Arbeitsaufnahme oder in der vorgesehen bzw. zweckmäßigen Zeit des nötigen Arbeitsablauf zur Verfügung stehen.
